

Satzung der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film

§1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Kuratorium junger deutscher Film.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist München. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass die tatsächliche Verwaltung der Stiftung an einem anderen Ort als dem ihres Sitzes geführt wird.
- (4) Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Stiftung hat die Aufgabe, den filmkünstlerischen Nachwuchs zu fördern, künstlerische Entwicklungen des deutschen Films anzuregen und damit zur Hebung des künstlerischen Ranges der deutschen Film- und Medienkultur beizutragen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes dient insbesondere die Förderung von
 - (a) künstlerisch hervorragenden Nachwuchsprojekten im Bereich Film und andere audiovisuelle Medien sowie
 - (b) künstlerisch und pädagogisch wertvollen Projekten im Bereich Film und andere audiovisuelle Medien für Kinder und Jugendliche.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 1 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Der Stifter und dessen Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem Anspruch auf jährliche Zuwendungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen an die Stiftung Kuratorium junger deutscher Film gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1979 (Grundstockvermögen) sowie dem Abkommen vom 1. Januar 1992 über den Beitritt der neuen Länder zur Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen an die Stiftung Kuratorium junger deutscher Film vom 18. Mai 1982.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Grundstockvermögen kann mit Ausnahme der in § 4 Satz 2 aufgeführten Ansprüche zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden kann, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne für die Zweckverwirklichung bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrates, andernfalls sind die Umschichtungsgewinne dem Grundstockvermögen zuzurechnen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und die sonstigen Einnahmen der Stiftung, insbesondere die Rückflüsse aus Förderungsdarlehen sowie Zuwendungen Dritter, letztere soweit sie von der/dem Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind in den Wirtschaftsplan einzustellen und nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Sie dürfen einer Rücklage für die Inanspruchnahme aus übernommenen Bürgschaften zugeführt werden. Der Höchstbetrag der Rücklage ist jeweils im Wirtschaftsplan festzulegen.

- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Einzelne Länder können mit Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Sonderzuwendungen über ihren Anteilsbetrag nach der in § 4 Abs. 2 erwähnten Verwaltungsvereinbarung hinaus für einen satzungsgemäßen Zweck zur regionalen oder überregionalen Filmförderung gewähren.
- (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können. Die Höchstbeträge der Rücklagen sind jeweils im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (4) Soll wegen des Geschäftsumfangs der Stiftung eine neben- oder hauptberufliche Geschäftsführung durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder durch Dritte eingerichtet werden und stehen hierfür ausreichende Stiftungsmittel zur Verfügung, sind Umfang der Geschäftsführung, Aufgaben und Vergütung in einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) festzuhalten. Die Höhe der Vergütung wird vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie darf die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, sich der Hilfe Dritter gegen angemessenes Entgelt zu bedienen, soweit dies aus arbeitstechnischen Gründen sinnvoll und erforderlich ist und sofern hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Direktor/der Direktorin der Stiftung und zwei weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Wird gemäß § 6 Abs. 4 eine Geschäftsführung bestellt, so nimmt diese Funktion grundsätzlich die Direktorin/der Direktor ein. Der Stiftungsrat kann auch andere Vorstandsmitglieder oder Dritte mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung beauftragen.
- (3) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit gewählt, und zwar der Direktor/die Direktorin auf die Dauer von fünf Jahren, die weiteren Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt unter den Vorstandsmitgliedern einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des Direktors/der Direktorin der Stiftung.

- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet – außer im Todesfall –
- a. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers/einer amtlichen Betreuerin,
 - d. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung vom Stiftungsrat anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt insbesondere vor, wenn
 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Vorstandes über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- Die Abberufung ist wirksam, solange sie nicht rechtskräftig für unwirksam erklärt wird.

§ 8

Vertretung der Stiftung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Im Außenverhältnis vertritt der Direktor/die Direktorin die Stiftung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Die Befugnis des Vorstandes, einem seiner Mitglieder in Einzelfällen Vollmacht zur Alleinvertretung zu erteilen, bleibt unberührt. Im Innenverhältnis vertritt der Direktor/die Direktorin die Stiftung grundsätzlich allein.
- (3) Der Vorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat es dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats Kenntnis zu geben. Satz 1 gilt nicht für die Vorbehaltsaufgaben gemäß § 10 Abs. 2.
- (4) Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats sowie der allgemeinen Förderungsrichtlinien die laufenden Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a. die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
 - b. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 - d. die Erstellung des Verwendungsnachweises über die Zuwendungen der Länder,
 - e. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (5) Der Vorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen und die geprüfte Jahresrechnung mit dem Tätigkeitsbericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahrs der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Das Recht der Zuwendungsgeber der Stiftung, die Verwendung der Mittel zu überprüfen, bleibt unberührt.
- (6) Zur Erteilung von Förderungszusagen ist der Vorstand, soweit der Stiftungsrat nicht generell oder im Einzelfall anders beschließt, nur aufgrund des Votums eines Auswahlausschusses befugt.
- (7) Für den Geschäftsgang des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend. Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 4 sind Sitzungen des Vorstands ferner einzuberufen, wenn der Direktor/die Direktorin oder mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat zu treffen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und zwei durch die Finanzministerkonferenz der Länder auf unbestimmte Zeit berufen werden. Die berufenen Mitglieder des Stiftungsrats wählen jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren zwei weitere Mitglieder; Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl oder Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats können ihr Amt jederzeit, nur nicht zur Unzeit, durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden namens des Stiftungsrats durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin abgegeben.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrats nach § 10, Abs. 2, Ziff. 4, 5 und 6 dürfen nur unter der Zustimmung mind. einer Vertreterin/eines Vertreters der Finanzministerkonferenz zustande kommen.
- (7) Eine Abwahl der gewählten Mitglieder vor Ende ihrer Amtszeit und die Neubestellung eines nachfolgenden Mitglieds ist durch die berufenen Mitglieder aus wichtigem Grund analog der einschlägigen Regelungen des § 7 Abs. 5 lit. c) und d) mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftungsarbeit. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat ist insbesondere die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. Geschäftsführungsverträge gem. § 6 Abs. 4
 3. die Wahl von Auswahlausschüssen,
 4. die Feststellung des jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Stellenplanes,
 5. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 6. über den erstellten Verwendungsnachweis über die Zuwendungen der Länder
 7. den Erlass oder die Änderung der allgemeinen Förderungsrichtlinien,
 8. Feststellung der Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 9. Entlastung des Vorstandes,
 10. Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 11. Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung.

Die/der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Stiftungsratssitzungen getroffen. Die Stiftungsratssitzung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung sowie der Sitzungsart (physisch, digital oder hybrid) und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mindestens in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, digital oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form einberufen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats innerhalb von 24 Stunden nach Einberufung deren Form widerspricht. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Direktor/die Direktorin dies verlangen. Der Vorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Mitglieder des Stiftungsrats sind auch dann anwesend im Sinne der Satzung, wenn sie per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Ladungsfehler gelten als

geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt sind. § 9 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt. Jedes Mitglied kann seine Stimme in Schriftform einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen. Jedem Mitglied kann maximal eine weitere Stimme übertragen werden.
- (4) Im Umlaufverfahren muss jede Beschlussvorlage den Widerspruch zum Verfahren aktiv abfragen. Eine Widerspruchsmeldung führt zur Ungültigkeit des Verfahrens. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise gefasst werden, sofern eine Dokumentation des Stimmverhaltens gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte und die Beschlussvorschläge mitzuteilen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Stiftungsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stiftungsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12

Förderungsrichtlinien

- (1) Die Förderungsmaßnahmen der Stiftung erfolgen aufgrund allgemeiner Richtlinien, die der Stiftungsrat beschließt. Der Vorstand soll vor Erlass und Änderung gehört werden.
- (2) In den Richtlinien sind insbesondere Zweckbestimmung und Art der Förderung, Antrags- und Bewilligungsverfahren, Befugnisse und Verfahren der Auswahlausschüsse sowie die satzungsgemäße Verwendung der der Stiftung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu regeln.

§ 13

Auswahlausschüsse

- (1) Die Förderungsmaßnahmen der Stiftung im Einzelfall sollten grundsätzlich entsprechend dem Votum eines Auswahlausschusses erfolgen. Über Anzahl, Zusammensetzung und Auswahlprinzipien der Auswahlausschüsse entscheidet der Stiftungsrat und der Vorstand soll vor Erlass gehört werden. Ein Auswahlausschuss soll nicht mehr als 7 Mitglieder umfassen.
- (2) Die Auswahlausschüsse werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sofern der Stiftungsrat bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Auswahlausschüsse sollen über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Filmwirtschaft oder Filmkultur oder bei den audiovisuellen Medien oder im Kinder- und Jugendfilmbereich verfügen.

- (3) Die Mitglieder der Auswahlausschüsse treffen ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind verpflichtet, über die Beratungen und Beratungsunterlagen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- (4) Die Auswahlausschüsse treffen ihre Entscheidungen, soweit es sich nicht um Verfahrensfragen handelt, mit Zweidrittelmehrheit und diese Entscheidungen sind dem Stiftungsrat schriftlich bis zu dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen bei Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Zustimmung der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Finanzministerkonferenz der Länder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW) zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung des filmkünstlerischen Nachwuchses. Davon unberührt findet bei Aufhebung der Stiftung bezüglich nicht verwendeter Zuwendungen der Länder nach § 4 Abs. 2 und zu Lasten dieser Zuwendungen beschaffter Gegenstände ein Wertausgleich unter den Ländern entsprechend der von ihnen erbrachten Leistungen statt.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern zum 05.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur vom 02.04.1982 genehmigte Fassung der Satzung außer Kraft.